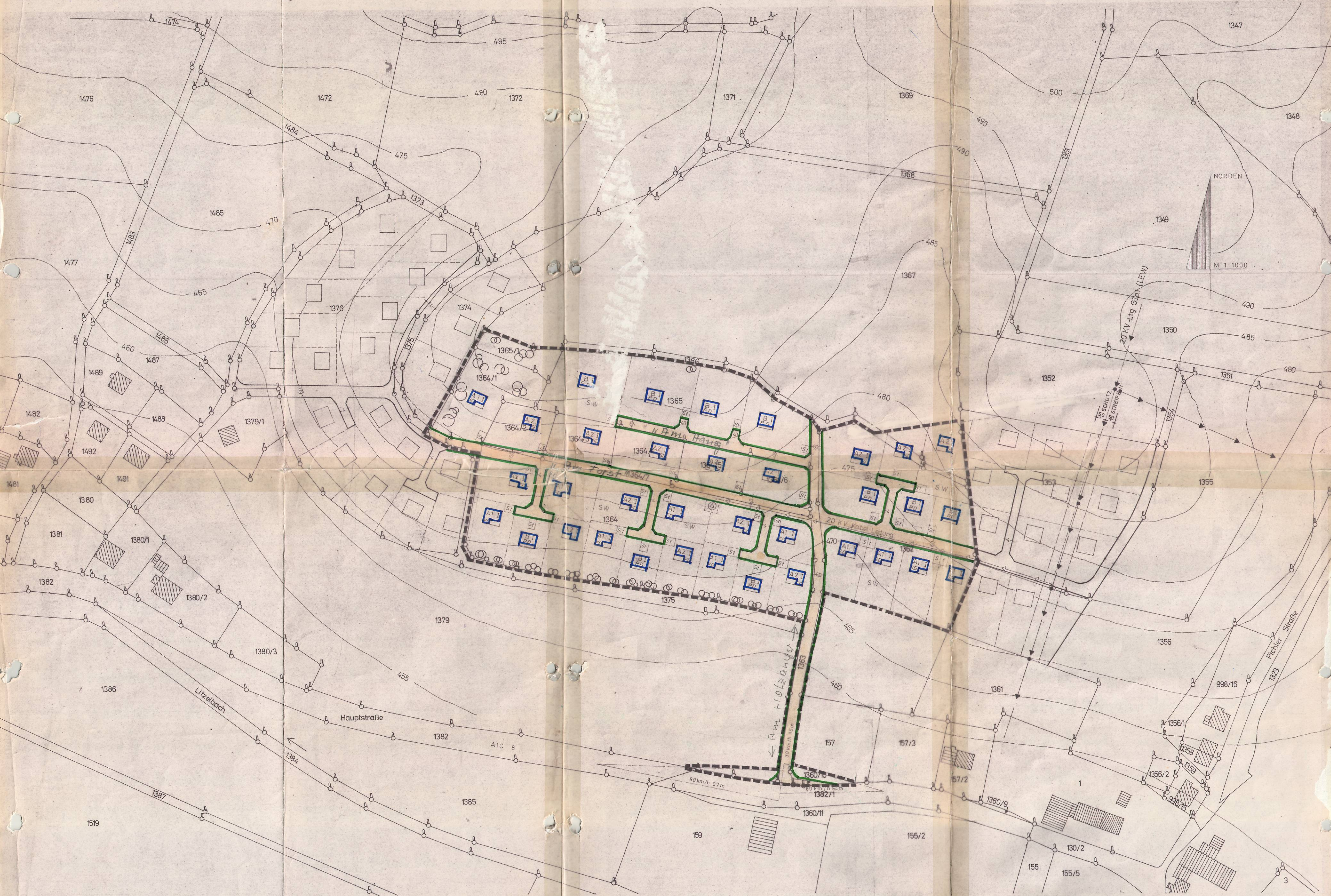
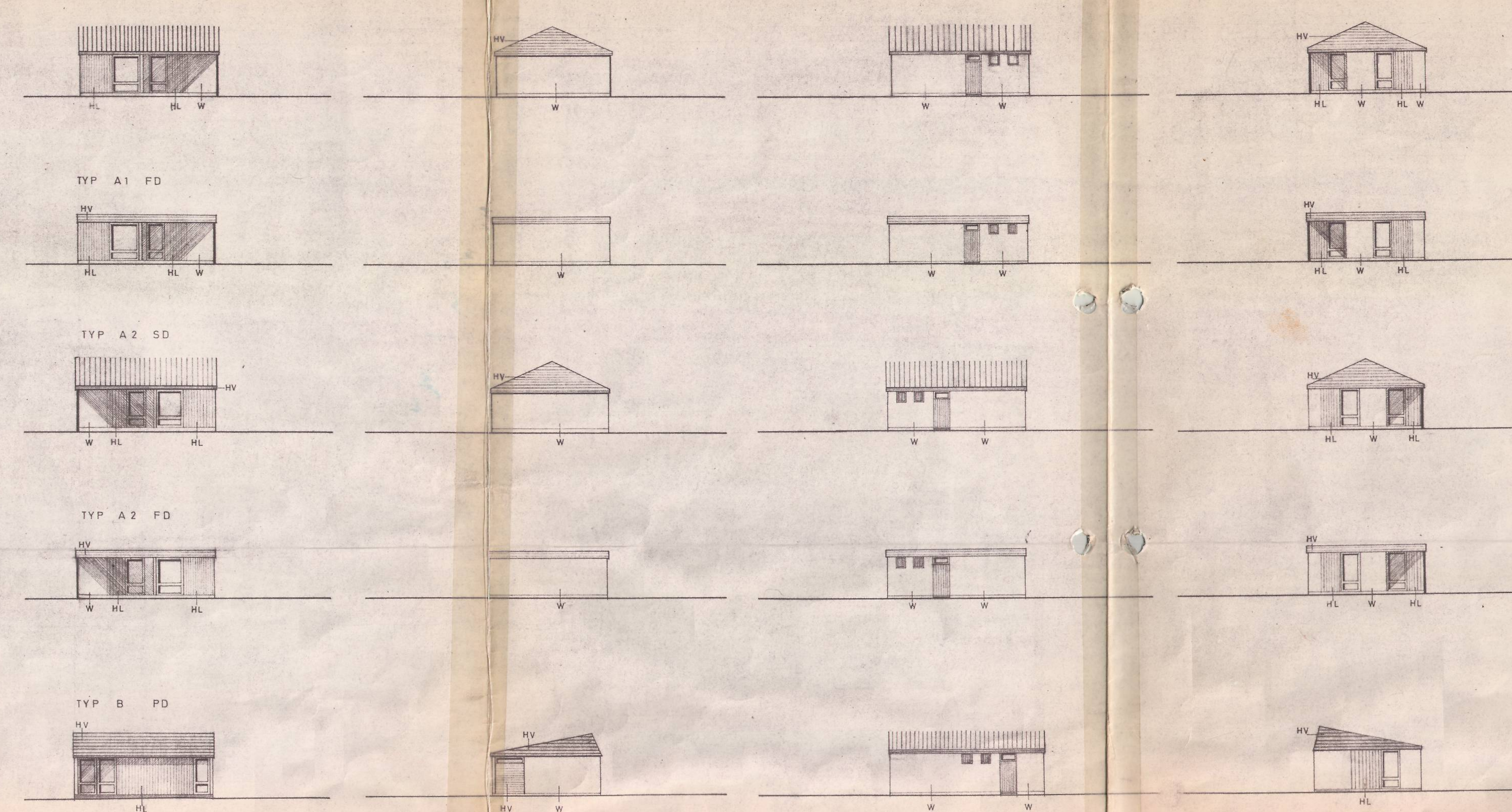




ENTWURFSVERFASSER
AICHACH DEN 9. JULI 1970



Die Marktgemeinde Aindling erläßt auf Grund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4
für das Wochenendhausgebiet "Holzanger"
als Satzung.

Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung.

Das Bauland wird als Wochenendhausgebiet festgesetzt. Zulässig sind Wochenendhäuser als Einzelhäuser.

II. Maß der baulichen Nutzung.

- Die Grundflächenzahl -GZ- wird mit max. 0,15 festgesetzt.
- Die Geschosshöhenzahl -GHZ- wird mit max. 0,15 festgesetzt. Die überbaute Fläche eines Einzelhauses darf jedoch 50 qm nicht übersteigen.
- Die Zahl der Vollgeschosse -Z- wird mit I festgesetzt.

III. Weitere Festsetzungen

- Die Wochenendhäuser sind hinsichtlich der Bauart, der Form und der äußeren Gestaltung, wie in der anhängenden Zeichnung ersichtlich, festgesetzt.
- Die Pult- und Satteldächer werden mit dunkelgelbem harter Beschichtung festgesetzt.
- Als Einfriedung wird ein max. 1,00 m hoher Mauerwerkstreifen festgesetzt. Sockelhöhe davon max. 0,20 m. Entlang der Straßenseiten ist die Einfriedung auf mindestens 50 cm über der Geländeoberfläche zu hinterlassen.
- Der Baum- und Strauchbestand darf nur soweit abgeholzt werden, wie es für die Bebauung erforderlich ist.
- Die Grundstücksoberkante wird von der Kreisverwaltungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
- Die Fenster und die Außentüren sind in Holz auszuführen und außenseitig in Naturton zu behandeln.

- Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 3 Bäume einzupflanzen und zu pflegen.
- Das Sichtdreieck ist von Bauten und Bepflanzungen aller Art von mehr als 1,00 m Höhe (gemessen von der Fahrbahnoberkante) freizuhalten. Hierzu gehört auch die Lagerung von Stoffen oder Ähnlichem.

IV. Planzeichnerklärungen für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- SW Wochenendhausgebiet
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- I zulässig ein Vollgeschoss
- St Stellplatz für PKW
- + 60 + Straßenbreite
- Sichtdreieck
- A 1 SD zu errichtender Typ A 1 SD (siehe Zeichnung)
- A 1 FD zu errichtender Typ A 1 FD (siehe Zeichnung)
- A 2 SD zu errichtender Typ A 2 SD (siehe Zeichnung)
- A 2 FD zu errichtender Typ A 2 FD (siehe Zeichnung)
- B 1 PD zu errichtender Typ B 1 PD (siehe Zeichnung)
- W Wandflächen, strukturiert mit Anstrich in gebrochenem Weiß
- HL Holzläden in Schiebekonstruktion, in Naturton behandelt
- HV Holzverkleidung in Naturton behandelt oder dunkelgetönte Leistenverkleidung
- SD Satteldach $\alpha = 25^\circ$
- PD Pultdach $\alpha = 10^\circ$
- FD Flachdach
- ⊙ Trafostation

V. Planzeichnerklärung für die Hinweise

- bestehende Flurstücksgrenzen
- bestehende Flurstücksummern
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- bestehender Baum- und Strauchbestand
- Vorschlag für die Grundstücksteilung
- Höhengichtlinien

VI. Vermerke

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 22.6.1961 bis 3.11.1970 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgestellt.

Aindling, den 10.7.1972
1. Bürgermeister

- Die Gemeinde Aindling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.7.1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Aindling, den 10.7.1972
1. Bürgermeister

- Das Landratsamt Aichach hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 3.11.1972, Nr. 12/1972 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 2.11.69 GVBl. S. 376) genehmigt.

Aindling, den 10.7.1972
1. Bürgermeister

- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 10.7.1972 bis 3.11.1972 in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1.11.72...
öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Genehmigt unter den im
Bescheid des Landratsamtes
Aichach vom 3.11.1972
enthaltenen Bedingungen.
Aichach, den 3.11.1972
Landratsamt Augsburg-Ost
1. Bürgermeister

Aindling, den 10.11.1972
1. Bürgermeister